

Telefon: 0 233-32441
Telefax: 0 233-32403

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion Mitte
KVR-III/122

Ausweitung der Sperrzeit einer Bar in der Tumblingerstr.16

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03017 der Bürgerversammlung
des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17815

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 24.03.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 07.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, eine Verlängerung der Sperrzeit bzw. eine Begrenzung der Betriebszeiten für die Freischankfläche der Bar „Ntanta“ in der Tumblingerstr.16 zu erreichen.

Hintergrund der Empfehlung ist, dass sich eine Anwohnerin durch Lärm des Gaststättenbetriebs in ihrer Nachtruhe gestört und durch rauchende Gäste auf der Außenfläche vor der Gaststätte zusätzlich durch Geruch belastigt fühlt.

In Bayern beginnt nach den Bestimmungen der Bayerischen Gaststättenverordnung die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Freischankflächen der Gaststätten dürfen nach den Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München grundsätzlich bis 23.00 Uhr geöffnet haben. In den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September dürfen an Freitagen, Samstagen und Tagen vor Feiertagen die Freischankflächen bis 24.00 Uhr betrieben werden.

Dem Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion Mitte, ist die Lärm-Problematik bereits aufgrund einer früheren Beschwerde bekannt. Bis zum 30.06.2019 wurde die Gaststätte unter dem Namen „Milligramm“ von einem anderen Pächter betrieben.

Ein Bußgeldverfahren wegen unzumutbarer Lärmbelästigung konnte aber bisher weder gegen den aktuellen Betreiber noch gegen den vorherigen Betreiber der Bar eingeleitet werden.

Mit dem verantwortlichen Gastwirt wurde aufgrund der Geruchs- und Lärmbeschwerden mehrfach sowohl schriftlich als auch persönlich Kontakt aufgenommen.

Geruchsbelästigungen konnten, zumindest soweit sie auf den Küchenbetrieb zurückzuführen waren, bereits durch technische Maßnahmen im Betrieb abgestellt werden. Auch die zuletzt am 28.12.2019 eingegangene Beschwerde bezog sich allein auf nächtliche Ruhestörungen, aber nicht mehr auf Geruchsbelästigungen.

Die zuständige Polizeiinspektion 14 teilte zur Bürgerversammlungsempfehlung auf Anfrage mit, dass es seit September 2019 dort insgesamt acht polizeiliche Einsätze wegen Ruhestörung gegeben habe. In einem Fall ist von der Polizei eine Anzeige erstattet worden. Das diesbezüglich vom Kreisverwaltungsreferat eingeleitete Bußgeldverfahren ist aber noch nicht abgeschlossen. Bei den übrigen Einsätzen sei durch die Beamten keine Ruhestörung festgestellt worden.

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Sperrzeit der o.g. Gaststätte nach § 8 BayGastV liegen nicht vor, da es an dieser Örtlichkeit bisher zu keinen dokumentierten Sicherheits- oder Ordnungsstörungen in entsprechendem Umfang gekommen ist.

Im Hinblick auf eine mögliche Lärmbelästigung durch die Gaststätte „Ntanta“ besteht aber für die Bürgerin die Möglichkeit, bei der Bezirksinspektion Mitte eine Lärmpegelmessung zu beantragen, damit seitens des Kreisverwaltungsreferates auf Grundlage von objektivierbaren Erkenntnissen ggf. ein Auflagenbescheid nach § 5 GastG gegenüber dem verursachenden Gaststättenbetreiber erlassen werden kann.

Die vorgeschlagene Einrichtung eines Raucherraums allerdings im Bereich der Gaststätte würde dem Gesundheitsschutzgesetz widersprechen und kann daher seitens des Kreisverwaltungsreferates nicht gefordert werden.

Die Bezirksinspektion Mitte steht der Bürgerin für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03017 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019 kann aktuell nicht entsprochen werden. Jedoch wird die Beantragung einer Lärmpegelmessung bei der Bezirksinspektion Mitte durch die Antragstellerin empfohlen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, dass der Empfehlung nicht entsprochen werden kann, wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03017 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 07.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Klose

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 02

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An die Polizeiinspektion 12

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 02 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – HA III/12

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532